

Daraus ergibt sich aber auch abermals (oben § 8 III 3), daß der Begriff der sogenannten völkerrechtlichen Servituten unhaltbar ist. Denn wenn es sich wirklich nur um die Einräumung eines dinglichen Rechtes an fremder Sache handelt, so liegt ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis überhaupt nicht vor. Hat aber ein Staat dem andern die Ausübung von Hoheitsrechten auf seinem Gebiet gestattet oder sich in der Ausübung seiner Staatsgewalt vertragsmäßig beschränkt, so ist von einem dinglichen Recht an fremder Sache nicht mehr die Rede. Entweder Einschränkung des dominiums: dann entfällt die Anwendung des Völkerrechts; oder aber Einschränkung des imperiums: dann entfällt der Begriff der Servitut.

Von diesem Standpunkt aus kann auch die Beurteilung derjenigen Staatenverträge keine Schwierigkeiten bieten, welche die über Hoheitsrechte getroffenen Vereinbarungen hinter dem Schein eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes verbergen. Sie sind stets nach Völkerrecht, niemals nach nationalem Privatrecht zu beurteilen. Der gewollte Inhalt des Geschäftes, nicht die zu seiner Verdeckung gewählte Einkleidung, ist maßgebend. Das Rechtsgeschäft, durch welches Schweden im Jahre 1877 die Insel St. Barthélemy gegen Zahlung einer Summe Geldes an Frankreich, Dänemark im Jahre 1916 die westindischen Inseln an die Vereinigten Staaten abgetreten hat, ist kein „Kauf“ im Sinne des Privatrechts, sondern völkerrechtliche Gebietsübertragung. Dasselbe gilt von dem Vertrage vom 12. Februar (30. Juni) 1899, durch welchen Spanien die Karolinen, die Palauinseln sowie die damals unter seiner Herrschaft stehenden Marianen gegen Zahlung von 25 Millionen Pesetas an das Deutsche Reich „verkaufte“. Der „Pacht“-Vertrag, den China mit dem Deutschen Reich am 6. März 1893 über die Abtretung der Kiautschoubucht geschlossen hat, ist völkerrechtlicher Natur. China hat die Ausübung der Hoheitsrechte an das Deutsche Reich abgetreten. Daß die Form eines auf 99 Jahre geschlossenen Pachtvertrages gewählt worden ist, um die Empfindlichkeit des einen Kontrahenten und die Begehrlichkeit anderer Mächte zu schonen, ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig (oben § 10 IV 4). Auch der „Pachtvertrag“, der gemäß Art. 8 (Jahrbuch I 64) des deutsch-französischen Abkommens über Äquatorial-Afrika vom 24. November 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 206) abgeschlossen worden ist, enthält neben seinen privatrechtlichen Bestimmungen die Einräumung eines Durchzugsrechts, also eine Einschränkung der deutschen Staatsgewalt³⁾. Das sogenannte Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1889, durch welches er als souveräner Herrscher des Kongostaates alle seine Rechte an diesem Staat auf Belgien überträgt, ist einseitiger Staatsakt eines souveränen Staates,

3) Vgl. Schoenborn, K. Z. VII 438.